

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte,
Gerichtsgebühren, zivilrechtliche Nebengesetze
und Rechnungslegung)

Mag. Katharina Nagl
Sachbearbeiterin

katharina.nagl@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302124
Museumstraße 7, 1070 Wien

Mag. Dr. Roland Bresich, LL.M.
Sachbearbeiter der Stabsstelle Bereich
Datenschutz

roland.bresich@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302903
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.656.101

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird (KoPI-G)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zum oben genannten Entwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

Ganz prinzipiell wird die Stoßrichtung des Entwurfs begrüßt, klare Verantwortlichkeiten
der Plattformbetreiber zur Bekämpfung von Hass im Netz zu schaffen und effiziente
Beschwerdemechanismen zur Hintanhaltung rechtswidriger Inhalte auf
Kommunikationsplattformen zu gewährleisten. Die Vorschläge bewegen sich im Rahmen
der auf Unionsebene sektorspezifisch bereits etablierten Pflichten für Video-Sharing-
Plattformbetreiber und dessen, was von einem künftigen Digital Services Act erwartet
werden kann. Insbesondere auch die Pflicht für große Plattformen, einen verantwortlichen

Beauftragten auch für die Zwecke der gerichtlichen Rechtsverfolgung vorzusehen, dürfte geeignet sein, dem Rechtsschutzdefizit in diesem Bereich wirksam entgegenzuwirken.

Allgemein ist anzumerken, dass der Entwurf die Verarbeitung (va. auch Übermittlung) personenbezogener Daten vorsieht. Davon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) und personenbezogene strafrechtlich relevante Daten (Art. 10 DSGVO). Für diese Datenarten sind besondere Voraussetzungen für die Verarbeitung vorgesehen. Die zur Erreichung des Ziels des Entwurfes erforderlichen Datenverarbeitungen wären – schon aufgrund der Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG und der dazu ergangenen VfGH-Judikatur (zur Ausgestaltung einer Eingriffsnorm in das Grundrecht auf Datenschutz vgl. etwa das Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019, Rz 64 ff ua.) sowie der DSGVO (etwa Art. 6 Abs. 3) – klarer und präziser im Entwurf zu regeln.

Zu den einzelnen Bestimmungen darf Folgendes angemerkt werden:

Zu § 1 und 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich dem Wortlaut nach auch auf Video-Sharing-Plattformenanbieter (VSPA), die gleichzeitig auch ähnlichen Verpflichtungen nach den zeitgleich vorgeschlagenen Änderungen zum AMD-G unterliegen würden. In der Regel sind die Bestimmungen zum KoPI-G strenger, sodass wohl davon auszugehen wäre, dass VSPA, die gleichzeitig dem KoPI-G unterliegen, allein die Bestimmungen des KoPI-G zu beachten hätten. Es könnte aber zu Zweifelsfragen Anlass geben, da an sich die Regelungen im AMD-G wohl auch als die spezielleren Normen angesehen werden können. Es wäre anzustreben, dass die Verpflichtungen möglichst gleich lauten und dass bei sachlich gerechtfertigten Abweichungen klargestellt wird, ob das Größenkriterium oder die Eigenschaft als VSPA den Ausschlag geben soll.

Weiters ist nicht ganz klar, ob vom Anwendungsbereich nur öffentlich oder quasi-öffentlich gepostete Inhalte erfasst sein sollen oder ob auch die Individualkommunikation (z. B. per Facebook-Messenger) erfasst werden könnte – nach den Erläuterungen (S. 7) dürfte dies nicht intendiert sein, jedoch lässt sich dem Anwendungsbereich keine klar ersichtliche Einschränkung dahin entnehmen. Entscheidend für das Vorliegen einer Kommunikationsplattform ist zwar, dass „im Wege der Massenverbreitung“ „der Austausch von Mitteilungen [...] zwischen Nutzern mit einem größeren Personenkreis anderer Nutzer“ ermöglicht wird; wenn aber daneben auch eine Individualkommunikation ermöglicht wird, würde diese wohl auch unter den Anwendungsbereich fallen. Teilweise

erfordern allerdings die in Z 6 genannten Straftatbestände bereits ein gewisses Kriterium der Öffentlichkeit.

Fraglich ist, ob das Feststellungsverfahren nach § 1 Abs. 4 auch von der Aufsichtsbehörde amtswegig eingeleitet werden kann; dies könnte sich als zweckmäßig erweisen.

Zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 4 wird angemerkt, dass Daten juristischer Personen zwar nicht vom Anwendungsbereich der DSGVO umfasst sind, aber vom Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 Abs. 1 DSG geschützt sind und daher die diesbezüglichen Eingriffe in das Grundrecht dem § 1 Abs. 2 DSG entsprechend ausgestaltet werden müssen.

Es sollte zudem näher erläutert werden, welche Auskünfte gemäß § 1 Abs. 4 „relevant“ sind bzw. welche personenbezogenen Daten im Zuge der Auskunft übermittelt werden (müssen).

Das in § 2 Z 2 enthaltene Gesetzeszitat ist fehlerhaft (BGBl I Nr. 152/2001).

Zu § 3

1. § 3 Abs. 3 Z 3 des Entwurfs regelt die Pflicht der Diensteanbieter, im Falle einer Sperrung/Löschung sowohl den jeweiligen Inhalt als auch die entsprechenden Daten zur Identifizierung der Urheberschaft **zu Zwecken der Strafverfolgung** längstens zehn Wochen zu speichern. Dabei kann die Frist im Einzelfall aufgrund ausdrücklichen Ersuchens einer Strafverfolgungsbehörde überschritten werden, wenn andernfalls die Beweissicherung vereitelt werden kann.

Da der Begriff der „Strafverfolgungsbehörde“ wenig gebräuchlich ist, wird angeregt, in **§ 3 Abs. 3 Z 3** anstelle der Wendung „im Falle eines ausdrücklichen Ersuchens einer Strafverfolgungsbehörde“ die üblichere Wendung „im Falle eines ausdrücklichen Ersuchens **eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder der Kriminalpolizei**“ zu verwenden.

Fraglich erscheint zudem, welche personenbezogenen Daten aufgrund des § 3 Abs. 3 Z 3 im Zusammenhang mit der „Identifikation des Urhebers“ gespeichert werden. Es sollte geprüft werden, ob die in den Erläuterungen (nicht abschließend) genannten Datenarten im Gesetz taxativ (bzw. allenfalls um weitere konkrete Datenarten ergänzt) aufgezählt werden können. Allgemein wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass klarer

geregelt werden sollte, ob (bzw. wann) diese Identitätsdaten – etwa im Zuge von Informationen – auch an den meldenden Nutzer übermittelt werden (können).

Im Zusammenhang mit dem „Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde“ (§ 3 Abs. 3 Z 3) ist unklar, wie die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis von einem gesperrten oder gelöschten Inhalt erhält, zumal eine Ermächtigung oder Verpflichtung zur Übermittlung von gesperrten oder gelöschten Inhalten sowie der Daten zur Identifikation des Urhebers an die Strafverfolgungsbehörde im Entwurf nicht vorgesehen ist.

Damit ein Zugriff der Strafverfolgungsbehörden (im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeit) auf die gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 zu Beweis Zwecken gespeicherten personenbezogenen Daten (z. B. IP-Adresse, Benutzernamen etc.) erfolgen kann, ist aufgrund des § 1 Abs. 2 DSGVO, welcher für Datenverarbeitungen durch eine „staatliche Behörde“ (und somit in der Hoheitsverwaltung oder „schlichten“ Hoheitsverwaltung“) ein Gesetz verlangt, jedenfalls eine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung der betreffenden Daten erforderlich. Diese müsste entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSGVO und der dazu ergangenen, in den Vorbemerkungen zit. VfGH-Judikatur sowie der DSGVO (etwa Art. 6 Abs. 3) ausgestaltet sein.

Es wird gebeten, für die Übermittlung personenbezogener Daten eine ausdrückliche Rechtsgrundlage zur Etablierung einer Datenverarbeitungsbefugnis inklusive Übermittlungsbefugnis für personenbezogenen Daten in das Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (KoPI-G) aufzunehmen (korrespondierend etwa zu den Abfragebefugnissen nach § 76a oder § 110 StPO).

2. Die in § 3 Abs. 3 Z 3 letzter Satz aufgenommene Ausnahme im Sinn eines möglichen Überschreitens der Maximalspeicherfrist spiegelt sich nicht in Abs. 5 wieder. Diese Bestimmung regelt zum einen eine unverzügliche Löschungsverpflichtung hinsichtlich personenbezogener Daten (ausgenommen die in Abs. 3 Z 3 erwähnten Inhalte) und zum anderen eine absolute Löschungsverpflichtung nach zehn Wochen.

Gerade personenbezogene Daten, die über die Identität des möglichen Straftäters Aufschluss geben könnten, sollten jedoch – ebenso wie die anderen in Abs. 3 Z 3 erwähnten Inhalte – jedenfalls auch der Ausnahme in Abs. 3 Z 3 letzter Satz unterliegen, um eine Strafverfolgung auch in den in Abs. 3 Z 3 letzter Satz berücksichtigten Fällen zu ermöglichen. Diesem Umstand wird in § 3 Abs. 5 des Entwurfes jedoch nicht Rechnung getragen.

Es wird daher angeregt, die **Formulierung in § 3 Abs. 5 letzter Satz dahingehend abzuändern**, dass dieser lautet:

„Die nach Abs. 3 Z 3 zu sichernden Inhalte sind spätestens nach zehn Wochen zu löschen.
Abs. 3 Z 3 letzter Satz bleibt davon unberührt.“

3. Zu § 3 Abs. 6 führen die Erläuterungen aus, dass für diese Beschränkung (der Auskunft) Art. 23 Abs. 1 lit. i DSGVO in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 lit. d DSGVO die Rechtsgrundlage darstellt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für die Beschränkung der Rechte der betroffenen Person die legistischen Vorgaben des Art. 23 Abs. 2 DSGVO im Gesetz umgesetzt werden müssten.

Zu § 4:

Es sollte im Gesetz geregelt werden, dass der Bericht keine personenbezogenen Daten der Nutzer enthalten darf.

Zu § 5

Die Regelung des Verantwortlichen Beauftragten (§ 5), dem auch behördliche und gerichtliche Schriftstücke zugestellt werden können, wird **ausdrücklich begrüßt**. Dazu wird im Kontext mit dem zu § 3 Abs. 3 Z 3 erstatteten Textvorschlag angeregt, auch in den Erläuterungen zu § 5 folgende damit korrespondierende Ergänzungen (s. Hervorhebungen) vorzunehmen, nämlich im zweiten Absatz der Erläuterungen zu § 5 im dritten Satz : „[...] straf- und zivilgerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen **und kriminalpolizeilichen** Schriftstücke“ sowie im vierten Satz „auch für Gerichte, **Staatsanwaltschaften** und **sonstige** Behörden“.

Zu den §§ 7 und 9:

Die Erläuterungen zu § 7 Abs. 3 führen aus, dass der zweite Satz (des § 7 Abs. 3) sicherstellt, dass die Beschwerdestelle monatlich der Aufsichtsbehörde berichtet, um die Behörde allenfalls für die Einleitung eines Aufsichtsverfahrens nach § 9 Abs. 1 informiert zu halten. Es sollte klarer geregelt werden, ob damit auch personenbezogene Daten von der Beschwerdestelle an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden.

Zu § 12

§ 12 Abs. 3 des Entwurfs legt fest, dass sowohl Geldbußen als auch Geldstrafen dem Bund zufließen und – vorbehaltlich § 6 Abs. 4 – „nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen“ einzubringen sind, wobei rechtskräftige Bescheide Exekutionstitel sind.

Die vorgeschlagene Formulierung würde aufgrund der Besonderheiten des gerichtlichen Einbringungsrechts zu einer Befassung der Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Wien mit der Betreibung der entsprechenden Geldstrafen führen. Dies ist mangels eines ausreichenden justiziellen Bezugs allerdings nicht systemgerecht und könnte einen erheblichen Mehranfall für die Einbringungsstelle bedeuten. Es sollte die Behörde daher die Bescheide vor den Exekutionsgerichten ohne Einbindung der Einbringungsstelle selbst betreiben. Es wird daher gebeten, die Passage, wonach die Geldbußen und Geldstrafen „nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen“ einzubringen sind, zu streichen.

Sollen rechtskräftige Bescheide als Exekutionstitel nach der Exekutionsordnung betrieben werden können, wird im Hinblick auf § 1 Z 12 EO empfohlen, dies im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

Diese Stellungnahme wird im gleichen Arbeitsschritt auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Mit freundlichen Grüßen

13. Oktober 2020

Für die Bundesministerin:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt